

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. December 1871.

1. Landstraße vom Mühlenfelde nach der Osterholzer Chaussee.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die diesen Gegenstand betreffenden Anträge der Baudeputation, Abtheilung Wegbau, bewilligt die veranschlagten Gesamtkosten von 21,280 M und ist damit einverstanden, daß davon einstweilen 5000 M als definitive Ausgabe und 5000 M als Vorschuß auf das Budget von 1872 genommen werden.

2. Nachbewilligungen für den Bahnhof.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit den beantragten Nachbewilligungen von resp. 8600 M für Einrichtung provisorischer Locomotivstände auf dem hiesigen Bahnhofe, und von 350 M für Umbau einer Telegraphenbude daselbst auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. December 1871.

1. Areal für ein Schulgebäude in Bremerhaven.

Der Gemeinderath zu Bremerhaven hat sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, ihm für den Bau eines Knabenvolkschulgebäudes ein Areal an der Grenz- oder einer andern Straße in Bremerhaven unentgeltlich zu überweisen. Zur näheren Begründung führt der Gemeinderath an:

In der Volksschule für Mädchen seien alle Classen so überfüllt, daß nicht einmal für alle Kinder Sitzplätze vorhanden seien. Raum minder dringend sei das Raumbedürfnis für die Knabenvolkschule, da in den letzten fünf Jahren die Zahl ihrer Classen um vier, die Zahl der Schüler um 229 sich vermehrt habe und zu neuer Erweiterung der Platz fehle. Unter diesen Umständen habe man in ernstliche Ueberlegung ziehen müssen, auf welche Weise am besten neue Localitäten beschafft werden könnten. Dem Gedanken, das alte Mädchenschulgebäude um ein Stockwerk zu erhöhen, habe aus technischen Gründen keine Folge gegeben werden können, und sei man schließlich allseitig zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur durch Verlegung der Mädchenschule in das Gebäude der Knabenschule, durch Ueberweisung des Mädchenschulgebäudes an die Elementarclassen der Realschule und durch Errichtung eines neuen Gebäudes für eine 24-classige Knabenvolkschule gründlich und für längere Zeit geholfen werden könne. Auf den Bericht der Schulcommission habe der Gemeindeausschuß im Princip mit dem Bau und der Verwendung von 25- bis 30,000 M zu diesem Zwecke sich einverstanden erklärt und den Gemeinderath beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Der Gemeinderath hoffe auf staatsseitige unentgeltliche Ueberweisung eines etwa auf 45,000 bis 50,000 Quadratfuß zu bemessenden Bauplatzes, in Anbetracht des hohen Interesses, welches der Staat an der Hebung des Volksschulwesens habe, und in Erwägung der erheblichen Opfer, welche die Gemeinde zur steten Förderung ihres Schulwesens sich auflege.

Nachdem der Senat die Eingabe des Gemeinderaths der Deputation für Häfen zc. zur Begutachtung mitgetheilt und diese bei der unentgeltlichen Ueberweisung eines an der Grenzstraße belegenen, 40,000 Quadratfuß umfassenden, in anliegendem Grundplane mit Dinte bezeichneten Platzes zu dem angegebenen Zwecke nichts zu erinnern gefunden hatte, ist er seinerseits zu der Ueberzeugung gelangt, daß obwaltenden

Anlage I (Hst).

Umständen nach auf das Gesuch wohl eingegangen werden könne. Schon aus der vorstehenden Begründung geht hervor, welche erhebliche Anstrengungen die Gemeinde Bremerhaven für ihr Volksschulwesen beabsichtigt. Andere kostspielige Schulreformen gehen daneben und legen der Gemeinde bedeutende Opfer auf. Allerdings ist in gewöhnlichen Fällen jede Gemeinde verpflichtet, für Volksschulen das Local auf eigene Kosten so herzustellen, daß es billigen Anforderungen entspricht und daß jede Classe höchstens 60 bis 70 Schüler enthält, für jeden 8 Quadratfuß Platz bietet und über 12 Fuß Höhe hat. Hier handelt es sich aber nicht um eine nothdürftige Herstellung der augenblicklich nothwendigsten Localitäten, welche sich allenfalls mit geringen Kosten beschaffen ließe, sondern um einen größeren, im Interesse des Volksschulwesens sehr wünschenswerthen, auf 24 Classen berechneten Bau, in dessen Räumen die pädagogischen Zwecke erfolgreich gefördert werden können, und welcher — abgesehen von dem Bauplatze — der Gemeinde eine jährliche Ausgabe von mindestens 1500 M auferlegt.

Der Senat hofft, daß die Bürgerschaft, in Berücksichtigung aller dieser Umstände und des von der Bremerhavener Gemeinde bethätigten rühmlichen Eifers für die Vervollkommnung ihres Schulwesens, seiner Ansicht beitreten und sich damit einverstanden erklären werde:

daß das auf anliegendem Grundplane bezeichnete, 40,000 Quadratfuß haltende Grundstück des Staats der Gemeinde Bremerhaven zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes für eine 24-classige Volksschule für Knaben unentgeltlich überwiesen werde.

Er bemerkt noch, daß der fragliche Platz der einzige für eine Schule geeignete sein möchte, welchen der Staat in Bremerhaven zur Verfügung hat und dessen er für seine eigenen Zwecke füglich entbehren kann.

2. Armen-Institut.

Dem Senate ist von der Session des Armen-Instituts angezeigt, daß die Einzeichnung der freiwilligen Gaben an das Armen-Institut für 1872 das folgende Resultat ergeben habe:

Es sind im Ganzen gezeichnet M 57,150.56
Für 1871 betrug die Einzeichnung „ 56,297.48

Demnach für 1872 mehr M 853. 8

Es vertheilt sich die Einzeichnung auf:

	1871:	1872:	
Altstadt ...	M 28,066.12	M 28,207.30	mehr M 141.18
Vorstadt ..	„ 24,699.32	„ 25,465. 4	„ „ 765.44
			mehr M 906.62
Neustadt ..	„ 3,532. 4	„ 3,478.22	weniger „ 53.54

Demnach für 1872 mehr gezeichnet M 853. 8

Unter diesen Umständen beantragt der Senat, die Prolongation des Armen-Instituts für das Jahr 1872 zu beschließen.

3. Landstraße vom Mühlenfelde nach Osterholz.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes tritt der Senat bei.

4. Gehalt des Nachtwachen-Polizei-Commissärs.

Dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 22. v. M. entsprechend, hat der Senat die Polizei-Direction veranlaßt, für die Dauer des durch die Eisenbahnverhältnisse veranlaßten Nothstandes einige Wächter zur nächtlichen Beaufsichtigung der auf den Straßen vor den Güterschoppen am Bahnhof stehenden Wagen aufzustellen, da dieser Zweck auf die von der Bürgerschaft beantragte Weise nicht erreicht werden würde. Der dadurch entstehenden Kosten halber wird erforderlichen Falls ein Nachbewilligungsantrag einzureichen sein.

Der bei diesem Anlasse ausgesprochene Wunsch wegen einer Verbesserung der Straßenerleuchtung daselbst ist der Deputation für die Gassenerleuchtung zur thunlichsten Berücksichtigung mitgetheilt worden.

5. Verlegung der Begräbnißplätze.

Die dieses Gegenstandes halber bestehende Deputation hat einen Bericht wegen Ankaufs eines Grundstücks an der Rhienberger Straße behufs Anlage eines Friedhofs eingereicht. Der Senat theilt diesen Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage II mit Unter-
anlage (Riff).

6. Dienst an der Generalcasse und am Generalsteueramt.

Die Deputation für das Generalsteueramt hat wegen der Geschäfte bei der Hebung verschiedener Staatseinnahmen, sowie wegen der Einführung von Stempelmarken für die Abgabe von sämtlichen Versicherungen den anliegenden Bericht erstattet, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage III.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. December 1871.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. November hat der Senat die berichtende Deputation beauftragt, unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft geäußerten Bedenken, eine neue Uebereinkunft mit der Verwaltungscommission der Altstädtischen Beerdigungsanstalt zu vereinbaren. Eine solche revidirte Uebereinkunft ist der Verwaltungscommission bereits mit der Aufforderung zugegangen, nunmehr die ausdrückliche Genehmigung derselben Seitens der Organe der betheiligten Gemeinden einzuholen. Ueber das Resultat wird die Deputation nicht unterlassen, sofort zu berichten.

Inzwischen hat eine Umschau nach geeigneten Arealen für künftige Begräbnißplätze stattfinden können. Dieselbe mußte sich auf solche Gegenden in möglichster Nähe der Stadt beschränken, bei denen eine verhältnißmäßig hohe und freie Lage, ohne Gefahr baldiger Errichtung von Wohnungen in nächster Umgebung mit einem ausgedehnten Besitz in einer oder doch in wenigen Händen zusammentraf, weil bei mangelnder Expropriationsbefugniß die Erwerbung eines in vielen Händen befindlichen Areals mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde.

Nachdem die Deputation sich überzeugt hatte, daß abgesehen von dem einstweilen außer Berücksichtigung gelassenen Weidegrunde hinter dem Bürgerpark kein Areal in genügender Nähe der Stadt erhältlich sein wird, welches als einziger Friedhof für die ganze Stadt dienen könnte, ist sie zu der Ansicht gelangt, daß sie ihr Augenmerk auf die Erwerbung zweier Areale im Osten und Westen der Stadt richten müsse, deren jedes, wegen der bereits sehr gestiegenen und allem Anscheine nach ferner rasch steigenden Bevölkerung mindestens 50 Morgen halten müsse, um für längere Zeit auszureichen.

Bei der Wahl eines Platzes im Osten der Stadt würde die Deputation gern auf irgend ein taugliches Areal diesseits der Eisenbahn nach Sebaltsbrück Rücksicht genommen haben, um die Leichenzüge, welche das Passiren der beiden Bahnlinien zu meiden haben werden, vor dem Passiren der doppelten Wegunterführung zu bewahren; allein es fand sich in der Hastedter Feldmark diesseits der Bahn kein Areal, welches nicht in der einen oder anderen Hinsicht unübersteigliche Hindernisse geboten hätte.

Die Schwachhauser Feldmark, soweit dieselbe in der Nähe der Stadt hoch genug liegt, geht offenbar der Bebauung entgegen und ist daher nicht zu berücksichtigen, auch zu hoch im Werthe. Daneben würden in der Hastedter Feldmark jenseits der Eisenbahn verschiedene Areale, in wenigen Händen concentrirt und in verhältniß-

mäßig hoher Lage, dabei auch von tauglicher Bodenbeschaffenheit in Frage kommen, wenn deren Eigenthümer nicht in der günstigen Lage wären, hinsichtlich eines Verkaufs ihrer Ländereien, ohne Rücksicht auf deren Nutzungswerth, nur ihre Convenienz zu consultiren und entweder gar nicht oder doch nur zu sehr hohen Preisen auf einen Verkauf einzugehen. Sodann würden auch die erforderlichen gepflasterten Verbindungsstraßen bei einigen dieser in Frage kommenden Grundstücke die Anlagekosten eines Friedhofs wesentlich vertheuern.

Unter diesen Umständen hat die Deputation geglaubt, die Gelegenheit zum Ankauf des auf beifolgendem Risse bezeichneten Areals von Isaac Post Wwe. an der Rhienberger Straße zum Preise von 55,000 Thlrn. unter vorbehaltener höherer Genehmigung sofort ergreifen zu müssen, und beehrt sich, darüber das Folgende zu berichten.

Das Grundstück bildet das gesammte nordwestlich von der Rhienberger Straße belegene Eigenthum von Isaac Post Wwe. und enthält laut Cataster 55 M. 51 □ R. Dasselbe gehört zu den höchst gelegenen Flächen des Bremischen Gebiets, indem bei nicht bedeutender Abdachung nach den Seiten seine höheren Ackerstücke 2,111 Meter über 0 erreichen und die höchst gelegenen Theile des Hastedter Feldes überragen.

Der Boden besteht aus einem seit alten Zeiten cultivirten nicht schweren Lehm mit Sand untermischt und ist in seiner jetzigen Beschaffenheit für die beabsichtigte Anlage völlig geeignet. Die kurze Strecke von der Schwachhauser Chaussee bis zu dem Areal wird mit geringen Kosten zu bepflastern sein.

Der Hauptvorteil dieses Grundstückes für die Einrichtung eines Friedhofes besteht aber darin, daß dasselbe innerhalb der dasselbe einschließenden Gräben mit einem Kranze vortrefflicher Eichen umgeben und von einer Reihe derselben stattlichen Bäume durchschnitten ist, welche der künftigen Anlage von vorn herein einen Vorzug verleihen würden, der auf freiem Felde erst nach langen Jahren auch nur annähernd zu erreichen sein würde.

Ueber die Anlage selbst, sowie über die trotz der verhältnißmäßig hohen Lage noch erforderliche Aufhöhung ist die Deputation für jetzt noch außer Stande, Vorschläge zu machen. Auch finden die dazu erforderlichen Ermittlungen in der eingetretenen Schneedecke dasselbe Hinderniß, welches sich einer weiteren Umschau für den im Nordwesten der Stadt erforderlich werdenden zweiten Friedhof augenblicklich noch entgegenstellt. Die Deputation muß sich daher zu ihrem Bedauern noch vorbehalten, hierüber baldthunlichst weiter zu berichten; sie hat aber bei dem obigen Kauf nur eine mit dem 30. December ablaufende Frist von vier Wochen für die Genehmigung durch den Senat und die Bürgerschaft auszubedingen vermocht, wodurch sie sich genöthigt sieht, vor Erledigung jener weiteren, allerdings sehr wesentlichen Fragen, schon jetzt zu berichten und um baldige Beschlußfassung über ihren heutigen Antrag zu bitten, welcher dahin geht

den oben bezeichneten Ankauf unter den dabei gestellten, nachstehenden Bedingungen zu genehmigen.

- 1) Isaac Post Wwe., geb. v. d. Busch verkauft an den Bremischen Staat ihre beiden an der Rhienberger Straße belegenen, im Cataster mit II. B 10 a, 10 b und II. B 11 bezeichneten Rämpen; der kleine große und der große Rämpen genannt, in dem Stande, worin dieselben sich jetzt befinden, mit allen Gerechtigkeiten und Lasten, von außerordentlichen Lasten frei.
- 2) Die Lieferung dieser Rämpen soll bei der Laßung geschehen und die erforderliche Abkündigung fürderamst vorgenommen werden.
- 3) Der Kaufpreis für diese beiden Rämpen ist auf 55,000 Thlr. in Golde festgestellt, welcher bei der Laßung baar auszubezahlen ist und bleibt bis zur erfolgten Zahlung das bisherige Eigenthumsrecht vorbehalten.
- 4) Die dem Pächter der Rämpen wegen Aufhebung der Pacht durch diesen Verkauf für die Pachtzeit bis Martini 1872 gebührende Entschädigung ist vom Käufer zu tragen.
- 5) Die Kosten dieses Verkaufs und Kaufs sind gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte zu tragen.
- 6) Der vorliegende Verkauf und Kauf wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt, daß solcher von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde, und

unter
erfol
wer
daß
und
oder
Nachtr
ca. 55 bis 56 M
Umfangsgraben,
Die

Anlage
zur Mittheilung
vom 8. Dec.

der Deput
zweige de

Die
es sich empf
8. Septbr.
einnahmen,
Nac
Gegenständ
näher betra
wommene

Be
beauftragte
Zahlungsste
gabe an die
im Empfang
in Bremerhe
cassiren nur
solcher nicht
eine Vereini

Die
Generalcass
so würde f
und der G

Die
den Pflicht
Vermögen
mannes ho
wodurch in
erwachsen d
nahme solch

unter der Bedingung, daß solche Genehmigung innerhalb vier Wochen erfolge, widrigenfalls derselbe als aufgehoben und erloschen betrachtet werden soll.

Die Frau Verkäuferin macht bei diesem Verkauf zur Bedingung, daß die fraglichen Rämpe zur Anlegung eines Friedhofs verwandt werden und keinesfalls etwa das Areal benutzt wird für Gasanstalt, Fabriken oder Wirthschaftsanlagen.

Nachträglich wird noch bemerkt, daß die verkauften Rämpe nach dem Cataster ca. 55 bis 56 Morgen enthalten, einschließlich der Gräben, und daß die sämtlichen Umfangsgräben, soweit solche der Frau Verkäuferin gehören, mit verkauft sind.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) C. Klugkist.

(ge) C. H. Noltenius.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. December 1871.

B e r i c h t

der Deputation für das General-Steueramt, betreffend einige Geschäftszweige der Generalcasse, sowie Einführung von Stempelmarken für sämtliche Policen.

Die unterzeichnete Deputation ist beauftragt worden, darüber zu berichten, ob es sich empfehle, die Empfangnahme der in dem Berichte der Finanzdeputation vom 8. Septbr. 1871 (cf. Verhandlungen p. 342) specialisirten verschiedenen Staatseinnahmen, welche bis jetzt der Generalcasse obliegt, einer anderen Behörde aufzutragen.

Nachdem die berichtende Deputation sich mit der Natur dieser sehr heterogenen Gegenstände betreffenden Hebungen und deren Ablieferungsmodus, soviel es ihr möglich, näher bekannt gemacht hat, erlaubt sie sich, über jeden einzelnen derselben ihre gewonnene Ansicht in dem Folgenden darzulegen:

1) Erlöse aus veräußerten Staatsgütern.

Bei einer Veräußerung von Staatsgütern wird die mit der Veräußerung beauftragte Behörde die näheren Verhältnisse, Verkaufsbedingungen, Kaufsumme und Zahlungsstermine am besten kennen, sie wird daher wie bisher die erforderliche Aufgabe an die Generalcasse zu machen und diese die Zahlung an den Fälligkeitsterminen in Empfang zu nehmen haben, sei es direct oder durch Vermittlung ihres Mandanten in Bremerhaven. Jede Intervention einer ferneren Zwischenbehörde würde das Encassiren nur verweiltäufigen, ohne der Generalcasse, welcher ohnehin die Buchung solcher nicht vom Schuldner abzufordernden, sondern hergebrachten Zahlungen obliegt, eine Vereinfachung ihrer Geschäfte oder eine Erleichterung zu verschaffen.

2) Einnahme des Stadtweinkellers.

Die Deputation für den Stadtweinkeller liefert die Erträge direct an die Generalcasse. Sollte eine andere Behörde mit der Empfangnahme beauftragt werden, so würde sie lediglich zum höchst überflüssigen Boten zwischen der Weinkellerdeputation und der Generalcasse gemacht werden.

3) Meier- und ähnliche Gefälle.

Die Meierzinsen und Naturallieferungen werden an bestimmten Tagen von den Pflichtigen der Generalcasse dargebracht. Es sind dies directe Einnahmen vom Vermögen des Staats, welcher in diesen Fällen genau die Stellung eines Privatmannes hat. Eine Zwischenbehörde könnte auch hier nur der Ueberbringer sein, wodurch in unnützer Weise doppelte Kräfte in Anspruch genommen würden, auch erwachsen der Generalcasse, wie nähere Nachfragen ergeben haben, aus der Empfangnahme solcher Leistungen keine Störungen oder besondere Bemühungen.

Handelt es sich um neue Bemeiierungen, Feststellung eines Weinkaufs oder Ablösungen, so ist nur die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke competent. Diese theilt der Generalcasse die Resultate ihrer Abmachungen sowie die Zahlungstermine mit und die Zahlungen erfolgen durch die Pflichtigen am Bureau der Generalcasse. Jede Aenderung dieses Verfahrens ist als störend zu betrachten.

Anders verhält es sich mit den Stättegeldern, welche bei einzelnen Groten eingeholt werden müssen. Es ist allerdings eine nicht in den eigentlichen Geschäftsmechanismus der Generalcasse gehörende Belästigung, wenn sie zu dergleichen Geschäften besondere Boten halten muß. Existirt nun auch keine andere Behörde, deren amtliche Thätigkeit in einer directen Verwandtschaft zu diesen Eincassirungen steht, so wird doch das Generalsteueramt durch seine Einsammler zugleich mit den einzucassirenden Steuern auch die Stättegelder (so wesentlich sie sich auch von jenen unterscheiden) ohne erhebliche Verweiltläufigung seiner Geschäfte einfordern und demnächst in einer Summe an die Generalcasse abliefern können.

4) Mieth- und Pachtgelder von Immobilien aller Art,
sowie

5) Weidegelder vom Stadtwerder.

Alle diese Zahlungen erfolgen am Bureau der Generalcasse. Die Größe derselben und die Fälligkeitstermine werden durch Vermittlung der betreffenden Verwaltungsbehörden festgestellt und von diesen der Generalcasse mitgetheilt, welcher eine Belästigung durch die Entgegennahme solcher Leistungen bisher nicht erwachsen ist.

6) Abgabe von Apotheken.

Vom 1. Januar 1872 an fallen diese Abgaben weg, kommen daher hier nicht mehr in Betracht.

7) Intradon des Gerichts Borgfeld.

In Folge eines durch den Senat am 2. December 1868 bestätigten Uebereinkommens zwischen dem dazu ernannten Senatscommissar und den Interessenten vom 25. Mai ej. a. werden diese Intradon von dem Vogt zu Borgfeld eincassirt und unter Controлле der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke davon die dem Staate gebührenden zwei Dritttheile in einer Summe an die Generalcasse abgeliefert. Eine Vereinfachung solcher Zahlungsentgegennahme ist nicht erfindlich.

8) Recognitionsgelder.

Diese Zahlungen werden von einer Anzahl Bewohner der Stadt für verschiedene ihnen gewährte Vergünstigungen, Benutzung öffentlichen Grundes zu Privat Zwecken, in Folge einer von ihnen schriftlich übernommenen Verpflichtung geleistet. Da diese Gelder, wie die oben sub 3 im dritten Absätze erwähnten Stättegelder, eincassirt werden, so möchte es sich aus diesem Grunde empfehlen, die Erhebung derselben ebenfalls dem Generalsteueramte zu übertragen. Es ist damit eine genaue Ueberwachung des Eigenthums-Überganges solcher Immobilien, deren Besitzer jene schriftliche Verpflichtung eingegangen sind, verbunden und Fürsorge zu treffen, daß jeder neue Eigenthümer wiederum seine Nichtberechtigung anerkenne, damit einer Ersetzung vorgebeugt werde. Dies Geschäft eignet sich allerdings für eine Steuerbehörde noch weniger als für diejenige, welcher die Einnahmen aus den Staatsgütern zufließen, und würde eher einen Theil der Functionen der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ausmachen. Allein es würde eine neue Verweiltläufigung herbeiführen, wollte man die Eincassirung der Recognitionsgelder und diese Ueberwachung in verschiedene Hände legen, und da es der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke an dem Personal für die Eincassirungen gebricht, so erscheint es, bei dem ausgesprochenen Wunsche, die Generalcasse dieses Geschäfts zu entheben, als das Geeignestste, beide Functionen dem Generalsteueramte zu übertragen.

9) Weggeld.

Zu den Drei Pfählen (vor Hastedt), Schwachhausen, Walle und am Gröplinger Deich wird das Weggeld bereits durch Beamte des Generalsteueramts erhoben und steht nichts im Wege, daß auch die Pächter, beziehungsweise die angestellten Erheber durch ihre Vorgesetzten angewiesen werden, in bestimmten Zeitabschnitten ihre Einnahmen dem Generalsteueramte statt der Generalcasse abzuliefern, wenn auch eine Vereinfachung der Geschäfte der letzteren dadurch kaum herbeigeführt werden möchte.

10)
Ein Sold
11)
Nur am
bisher durch die
Beziehung möchte
dieser Erhebung,
ausgesprochen mi
Das an
zwischen Bremen
bremische Staats
12)
Das von d
zahlende Hafeng
amts, das von
zahlende aber
einem „Gelehr
Deputation fi
casse abgelief
diese Gelder
denken dem

so kann we
den Erhebun
giebt es na
register. H
tragen zuge
andere Beh
Die be
1)

Zuglei
24. Novemb
pricht, daß
marten für
Stempelung,
die Abgabe
gleichzeitig
Für de
hiermit bear
das Gravire
ermächtigt
gebenden Be
zu stellen u

10) Brückengeld.

Ein Solches wird im bremischen Staate überall nicht mehr erhoben.

11) Canalgeld.

Nur am Neuen Canal wird Canalgeld für den Staat und zwar auch schon bisher durch die Beamten des Generalsteueramts erhoben. Eine Aenderung in dieser Beziehung möchte daher nur in soweit erforderlich sein, daß die formelle Uebertragung dieser Erhebung, welche bisher nur im administrativen Wege angeordnet worden ist, ausgesprochen wird.

Das an der Munte zu bezahlende Canalgeld wird nach einer Uebereinkunft zwischen Bremen und Hannover für Rechnung der Interessenten erhoben und hat die bremische Staatscasse daran keinen Antheil.

12) Hafengeld.

Das von den den oberländischen Hafen im Werder besuchenden Schiffen zu bezahlende Hafengeld wird von dem in der Nähe postirten Beamten des Generalsteueramts, das von den Schiffen im Sicherheitshafen beim Oldenburger Bahnhofe zu bezahlende aber von dem angestellten Hafenaufseher erhoben. Beides (das Erstere mit einem „Gesehen“ des Steuerdirectors), wird mittels einer vom Rechnungsführer der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen ausgestellten Anweisung, an die Generalcasse abgeliefert, welcher daraus nicht die geringste Beschwerde entsteht. Sollen aber diese Gelder vorab durch das Generalsteueramt laufen, so steht ein materielles Bedenken dem nicht entgegen. — Was aber

13—18) Sporteln der Gerichte, Geldstrafen, Registratur-Gebühren von den Zuschwörenden, Aufkünfte der Polizeibehörde, sowie des Civilstandsamts und Erwerb der Sträflinge betrifft,

so kann weder der Generalcasse noch irgend einer anderen Station, außer den mit den Erhebungen betrauten Behörden, eine Cognition und Ueberwachung zustehen, auch giebt es nach der Natur dieser Einnahmen keine im voraus anzulegende Hebungsregister. Alle diese Einnahmen werden der Generalcasse in fest abgeschlossenen Beträgen zugesandt und würde die Verweisung der Empfangnahme an irgend eine andere Behörde nur eine absolut unnütze Verweiltläufigkeit mit sich bringen.

Die berichtende Deputation ist daher der Ansicht, daß es sich empfehle,

- 1) Die Eincassirung der Stättgelder und Recognitionsgebühren, sowie die Erhebung des Canalgeldes am Neuen Canal dem Generalsteueramte zu übertragen, eventuell auch, wenn es für zweckmäßiger gehalten werden sollte,
- 2) die Ablieferung des an sämtlichen Weggeldsposten erhobenen Weggeldes, sowie der von beiden Häfen der Stadt eingehenden Hafengelder an ebendasselbe anzuordnen,
- 3) im Betreff aller anderen in diesem Berichte angeführten Staatseinnahmen dagegen eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht eintreten zu lassen.

Zugleich benutzt die Deputation diese Gelegenheit zur Erledigung des ihr am 24. November d. J. ertheilten Commissoriums, indem sie ihre Ansicht dahin ausspricht, daß der Einführung von nach Vorschrift der Behörde zu cassirenden Stempelmarken für die Abgabe von sämtlichen Versicherungen, an Stelle der bisherigen Stempelung, nichts im Wege steht. Es würde sich aber sehr empfehlen, auch für die Abgabe von Protesten statt der Stempelung die Erhebung durch Aufkleben von gleichzeitig zu cassirenden Stempelmarken vorzuschreiben.

Für den Fall, daß diesem gemäß ein Beschluß gefaßt werden sollte, wird eine hiermit beantragte Nachbewilligung auf das Budget pro 1872 von 1500 Thlr. für das Graviren der Druckplatten und die Anfertigung der Stempelmarken, sowie die Ermächtigung des Generalsteueramts, den, erst nach Herstellung der letzteren sich ergebenden Zeitpunkt, mit welchem diese neue Einrichtung ins Leben treten kann, fest zu stellen und bekannt zu machen, erforderlich sein.

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) C. Kottmeier. (gez.) J. C. Dubbers.

Mit Anmerkungen in das
erklärt sich die B

Die Bü
instituts für d
welche sich mit

Mitt

1.

Ueber
des Senats
vorgetragen.
nach näherer

2. Eisenbo

Die
Berichte in
und auf de
der Bürger

Ant
zur Mittheilun
vom 15. Dec

die Herj

Die
welcher Be
stadt und e
herzustellen.
schäftigt un

Berich
am 2. Dec